

Gartenordnung Kleingärtnerverein „Am Schwanenhals“ Barth e.V.

Das Kleingartenwesen unseres Verbandes basiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes sowie den Festlegungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Es verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die sich daraus ergebenden Vorteile für den Kleingärtner, verlangen aber auch konkrete Verpflichtungen.

Das Zusammenleben in einem Verein und das gemeinsame Ziel in der Bewirtschaftung von Kleingärten erfordern Regeln für die Aufrechterhaltung von Ordnung, die Pflege und Sauberkeit in den Gärten und in der gesamten Kleingartenanlage, sowie für gutnachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme.

Der Aufenthalt im Kleingarten ist geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und sinnvolle Freizeitgestaltung.

Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und soll ein naturschönes Bild bieten, dem sich die Gestaltung des Einzelgartens einfügt.

I. Kleingärtnerische Nutzung und Gestaltung des Kleingartens

1. Der Kleingärtner hat auf Grund des zwischen ihm und dem Verein begründeten Kleingartenpachtverhältnisses das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung des ihm zugewiesenen Kleingartens.
2. Mit der Nutzung eines Kleingartens übernehmen die Mitglieder Verantwortung für die Nutzung und Pflege des Bodens, der Erhöhung seiner Fruchtbarkeit sowie der Schutz der Natur und Umwelt.
Darüber hinaus wird durch den Anbau von seltenen Arten und Sorten ein kulturgeschichtlicher Beitrag geleistet.
3. Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, d.h. Die Eigenversorgung des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen mit Gartenerzeugnissen. Kennzeichnend für diese Nutzung ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse.
Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen auf **mindestens ein Drittel der Gartenfläche.**
4. Dauerkulturen, wie ausschließlich Rasen- und Ziergartenbepflanzungen oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen, reichen nicht aus für die kleingärtnerische Nutzung.
5. Die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken hat einen besonderen Stellenwert erhalten. Als wesentlicher Teil der Erholungsnutzung werden die Bebauung mit einer Gartenlaube einschließlich Terrasse, Wege und die Anlage einer Rasenfläche betrachtet.

Die Erholungsnutzung darf aber der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein.

Das ist die Grundlage für den **Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.**

II. Bebauung

1. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigte) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20a Pkt. 7 BkleinG, dazu gehören auch Wasser- und Stromversorgungsanlagen.
2. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz, dem Pachtvertrag, vereinsinternen Festlegungen sowie evtl. kommunalen Beschlüssen.
3. Die Bebauung wird konkret in der Bauordnung des Vereins, Anlage 1 der Gartenordnung, festgelegt.

III. Obstbäume und Beerensträucher

1. Bei der Sortenwahl sind die spezifischen Ansprüche, wie Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit u.a.m. und die vorhandene Gartenfläche, zu berücksichtigen. Niederstammgehölze, Büsche und Spindeln sind die geeignetste Baumform für unsere Anlage.
Obsthochstämme sollten nicht mehr gepflanzt werden, weil sie schwierig zu pflegen sind und der Garten zu stark beschattet wird.
Vorhandene und gesunde Obstgehölze anderer Stammformen, insbesondere alte und seltene Sorten, sollten gepflegt und erhalten werden.
2. Bei der Pflanzung ist auf den **Grenzabstand** zum Nachbargarten, zu Wegen, sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den einzelnen Pflanzungen zu achten. (Anlage 2 der Gartenordnung)
3. Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen fach- und sachgerechten Obstbaumschnitt zu pflegen.

IV. Ziergehölze

1. Ziergehölze ergänzen im Kleingarten die Gartengestaltung und verschönern somit das Gesamtbild des Gartens. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für die Singvögel, sowie das Nahrungsangebot für weitere Vogelarten, Insekten und Kleintiere.
Bei Ziergehölzen sind nur niedrige und halbhohle Arten bis zu einer Wuchshöhe von 2,00m, die Koniferen auch bis zu 2,00m Höhe zu pflanzen.
2. Großwüchsige Nadel- und Laubbäume (Waldbäume), wie Kiefern, Fichten, Tannen

Lärchen, Buchen, Eichen, Weiden (außer Niedrigformen), Kastanie, Walnuss, u.a. sind in den Kleingärten unserer Anlage **nicht** gestattet.

3. Mit Rücksicht auf die Gesunderhaltung unserer Kulturen dürfen Gehölze, die Zwischenwirte für verschiedene Krankheitserreger sowie tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden.
Rot- und Weißdorn darf als Überträger des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übertragen wird, nicht mehr in Kleingärten gepflanzt werden.
Als Grundlage dienen die entsprechenden aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

V. Einfriedungen

1. Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen, Bestandteil des öffentlichen Grüns.
Die Hauptwege und Gemeinschaftsflächen sind für jeden Bürger zugänglich.
Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.
2. Die Tore in der Anlage werden in Gemeinschaftsarbeit gepflegt und unterhalten.
Es gelten folgende Schließzeiten:
 - 1.4. - 30.9. Von **20.00 – 8.00 Uhr** sind die Tore beim Betreten und Verlassen der Anlage abzuschließen.
 - 1.10 - 31.3. In diesem Zeitraum sind die Tore beim Betreten und Verlassen der Anlage ständig abzuschließen.
3. Die Umzäunung sowie die Außenhecken sind vom jeweiligen Pächter zu pflegen und in gutem Zustand zu halten.
Eventuelle Aussenpforten sind in der gleichen Höhe wie der Zaun anzulegen.
4. Die Hecken im Bereich der Hauptwege sowie die Zwischenhecken, sind Bestandteil des jeweiligen Kleingartens und somit in die Pflege einzubeziehen.
Die Maße der **geschnittenen** Hecke betragen maximal:
Höhe: 1,30m
Breite: 0,50m
Bei Entfernen von Hecken ist ein Maschendrahtzaun grün, Höhe **0,80 m** Maschenweite **60 mm** zu setzen. Die Flucht des Zaunes wird vorher vom Vorstand festgelegt.
5. Unter Beachtung des Vogelschutzes sind die Hecken nicht **vor dem 01. August** zu schneiden. Ausnahmen werden vom Vorstand festgelegt.
6. Die Neupflanzung von Hecken zwischen den einzelnen Gärten ist nicht gestattet.
Bestehende Hecken haben Bestandesschutz.
7. Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht zwischen den einzelnen Gärten ist zulässig. Die maximale Höhe beträgt **0.80 m**.

8. Gefährliche Schutzvorrichtungen, wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune, u.a. sind verboten.
9. Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht und Windschutz, mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern, u.ä. ist bis zu einer Höhe von 2,2m gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze beträgt 1- 1,5m. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der **schriftlichen Zustimmung** des Gartennachbarn und des Vorstandes.

VI. Einhaltung von Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet , auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, bei sich sowie seinen Angehörigen und Gästen zu achten.
2. Jegliche, den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelastung, hat zu unterbleiben.
Festlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.
3. Phonogeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.
4. Für unsere Anlage gilt eine Ruhezeit von **täglich 13.00 – 15.00 Uhr, sowie nach 22Uhr.**
In diesem Zeitraum ist jede Lärmbelästigung untersagt.
5. Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und Geräte, wie Rasenmäher, elektrische Heckenscheren und Zerkleinerer ist nur zu folgenden Zeiten gestattet: **Montag- Samstag 9.00- 13.00 Uhr**
15.00- 19.00 Uhr
Auf Grund entsprechender gesetzlicher Bestimmungen (s. auch Veröffentlichung in der OZ sowie versch. Fachzeitschriften) gelten für **Grastrimmer, Freischneider sowie Laubbläser und -sammler gesonderte Zeiten, die noch nicht in der Stadtordnung enthalten, aber für alle verbindlich sind:**
Montag- Samstag 9.00- 13.00 Uhr
15.00- 17.00 Uhr

Sonn- und Feiertage sind generell Ruhetage !!!!

Diese Einschränkungen gelten jeweils vom **01.Mai – 15.September.**
Auch bei zugestimmten Baumaßnahmen, sind diese Zeiten einzuhalten.

VII. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten. Der Nachbargarten darf nicht durch Wuchs von Wildpflanzen sowie deren Samen belastet werden.

2. Wege und andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie Tore und Außenzäune, sind von allen Kleingärtnern pfleglich zu behandeln.
Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
3. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterial und Boden sowie das Aufstellen von Wohnwagen, Anhängern und Zelten (außer zeitweilig Kinderspielzelte) und anderer, dem kleingärtnerischem Zweck fremde Objekte in den Kleingärten bzw. der Kleingartenanlage, sind nicht gestattet.
4. Die Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Wegen, darf nicht zur Behinderung führen und ist binnen 48 h zu entfernen. Eine notwendige, längere Lagerung (insbesondere bei Baumaterial), ist beim Vorstand zu beantragen. Für die Gewährleistung der Sicherheit ist der jeweilige Kleingärtner voll verantwortlich.
5. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist nicht gestattet. Ausnahmen sind die Anfuhr von Baumaterialien, Einrichtungsgegenständen, sowie Lastentransporten, u.a.m. die beim Vorstand anzumelden sind. Gegen Entrichtung einer Leihgebühr von 10,- € erfolgt die Ausgabe der Tor-schlüssel durch den Vorstand. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Schlüssel erhält der Nutzer die Leihgebühr zurück.
Beim Befahren der Wege ist Umsicht geboten und Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
Das Parken ist in der Gartenanlage nicht gestattet. Tore dürfen nicht zugeparkt werden.
Für Beschädigungen der Wege oder Einrichtungen durch das Befahren haftet der **verursachende Kleingärtner**.
6. Wegeunterhaltung ist Gemeinschaftspflicht. Die Wege sind bis zur halben Breite durch den angrenzenden Nutzer sauber zu halten.
7. Die Nutzung von Gartenlauben zum dauernden Wohnen ist nach dem BkleinG nicht gestattet.
Gelegentliche Übernachtungen sind zulässig.
Gartenlauben dürfen nicht zu kommerziellen und dem Kleingartenwesen entgegenstehenden, artfremden Zwecken genutzt werden.
8. Eine zeitweilige Nutzung durch andere Personen, z.B. Urlaubs- Krankheitsvertretung u.a.m. ist mit dem Vorstand abzustimmen.
Eine Vermietung ist **nicht zulässig**.
9. Vor dem 03.10.1990 errichtete Kamine oder Öfen in Lauben haben Bestandesschutz. Der Kleingärtner ist verpflichtet, beim Vereinsvorstand die aktuelle Betriebsgenehmigung auf Verlangen vorzulegen.
Das Betreiben darf nicht zur Rauchbelästigung der Nachbargärten führen.
Die Neuerrichtung solcher Anlagen ist **nicht gestattet**.

10. Die Benutzung von Luftdruckwaffen ist in Kleingärten verboten.

VIII. Beziehungen zwischen Mitgliedern und Gemeinschaftsarbeit

1. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Kleingartenanlage sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe sowie Rücksichtnahme und Zusammenarbeit.
2. Art, Umfang und Durchführung von Gemeinschaftsarbeit zur Pflege und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und für alle Kleingärtner verbindlich festgelegt. Das trifft auch für erforderliche finanzielle Umlagen zu.
Gemeinschaftsarbeit kann nur vom Kleingärtner **persönlich** geleistet werden. Vertretung und Ersatzleistung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Antrag beim Vorstand und dessen Zustimmung zulässig.
Die Höhe der finanziellen Ersatzleistung wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die von den Mitgliedern durch persönliche Arbeitsleistungen geschaffenen Werte, gehen in das Gemeinschaftseigentum des Vereins ein.
4. Nicht erfasste Verbrauchsmengen von Wasser und E- Energie, wie Schwund und sonstige Verluste werden anteilig auf die Verbraucher umgelegt.

IX. Pflanzenschutz, Umweltschutz und Naturschutz

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse.
Einen Kleingarten zu bewirtschaften erfordert sowohl ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung, als auch ökologisches und biologisches Verständnis.
2. Für jeden Kleingärtner ist es erforderlich, dass er sich selbständig fachliche Grundlagen, wie Kulturmethoden, Fruchtfolge, Sortenwahl, Schaderreger und Pflanzenschutz, u.a.m. aneignet.
Der Fachberater, sowie der Vorstand des Vereins geben dabei fachliche Unterstützung in beratender Funktion.
3. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet bei starkem Befall durch die verschiedensten Schaderreger, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dabei erlangen integrierte Methoden, insbesondere biologische oder mechanische Methoden vorrangige Bedeutung. Das trifft insbesondere für die Bekämpfung der Monilia-Spitzendürre bei Obst- und Ziergehölzen sowie weiterer Schaderreger zu.
4. Pflanzenschutzmittel sollen schonend unter exakter Beachtung der Anwendungsvorschriften der Hersteller zur Anwendung gelangen. Diese Maßnahmen sind nur im Ausnahmefall anzuwenden und so durchzuführen, dass weder Bienen noch Nützlinge geschädigt, sowie keine Gefährdung des Grundwassers und der Nachbargärten erfolgt.

5. Die Anwendung von Totalherbiziden in den Kleingärten ist untersagt.
Wird dennoch der Einsatz von Herbiziden erforderlich, so sind Präparate im Sinne des integrierten Anbaus einzusetzen.
6. Der Kleingärtner ist verpflichtet, alle, von den Behörden angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen, durchzuführen.
7. Mineralische Düngemittel sind entsprechend der Anwendungsvorschrift der Hersteller und der konkreten Nährstoffsituation des Kleingartens, einzusetzen.
8. Es wird empfohlen, Nistmöglichkeiten für die Vögel, Nisthilfen für die Nützlinge, sowie Vogeltränken anzulegen.
9. Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren.
Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung ist die Zustimmung des Nachbarn erforderlich.
Müll und nicht kompostierbare Abfälle bzw. verwertbare Stoffe, sind der öfftl. Abfallentsorgung zuzuführen.
10. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren, pflanzlichen Gartenabfällen ist nur im Rahmen kommunaler Festlegungen zulässig. Die Belästigung der Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden. (LVO des Landes M-V über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle v. 23.08.1995).
11. Die Anfuhr von Stalldung ist vom **01.10. bis 30.04.** gestattet. Kann er in den Gärten nicht sofort verarbeitet werden, ist er abzudecken.
12. Beim Grillen sind die einschlägigen Brandschutzbestimmungen zu beachten.

X. Kleintierhaltung

1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in unserer Anlage gestattet (BkleinG§ 20a, Pkt.8).
Art und Umfang der Kleintierhaltung darf nicht im Widerspruch zur kleingärtnerischen Nutzung stehen.
Es gilt weiterhin die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf und dass die Kleingartengemeinschaft nicht gestört oder belästigt wird.
2. Art und Umfang der Kleintier- und Bienenhaltung, sind beim Vorstand zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt in schriftlicher Form.
3. Die Ställe, sowie die für die Kleintierhaltung erforderlichen Einrichtungen, sind gegen Sicht von den Hauptwegen durch Anpflanzungen, etc. abgedeckt zu halten.
4. Alle Kleintiere sind so zu halten, dass eine nachbarschaftliche Beeinträchtigung und Belästigung vermieden wird und die Tiere keinen Schaden in anderen

Gärten anrichten können. Für verursachte Schäden ist der Halter des Tieres entsprechend, der gültigen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Die Stallanlagen und Einrichtungen müssen sich in einem einwandfreien baulichen und hygienischen Zustand zu befinden.

5. Für die Kleintierhaltung in unserer Anlage sind geeignet:
 - Kaninchen und Meerschweine
 - Ziergeflügel und Exoten in Volieren bis zu 5m²

6. Das Halten von Großvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, u.a.m.) sowie von **Tauben, Katzen und Hunden** ist nicht gestattet.
Eine vorübergehende Mitnahme von Hunden ist zulässig, wenn keine nachbarschaftlichen Belästigungen auftreten. Hunde sind grundsätzlich an einer Leine zu führen.
Verunreinigungen durch Kot, sind durch den Hundebesitzer sofort zu entfernen. Verstöße gegen diese Verordnungen, können zum Platzverweis der Hunde aus der Kleingartenanlage führen.

7. Das Errichten von Hundezwingern ist nicht gestattet. Die Unterbringung des Hundes in Abwesenheit des Pächters oder seiner Angehörigen, ist untersagt.

8. **Das Halten und Füttern von Katzen in der Kleingartenanlage ist verboten.**

XI. Pächterwechsel

1. Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte.
Bei Pächterwechsel veranlasst der Vorstand auf Antrag, nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des abgebenden Pächters, die Schätzung des Kleingartens entsprechend der gültigen Schätzungsrichtlinie des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg- Vorpommern e.V., durch zugelassene Schätzer des Kreisverbandes.
Die Schätzungskosten trägt der abgebende Pächter.
Der Schätzwert ist die Grundlage für den Kaufpreis.

2. An der Schätzung nimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes teil. Wesentlicher Zweck ist dabei die Wahrung der Rechte und der Ansprüche des Vereins, sowie die Sicherung der Rechte des neuen Pächters und des abgebenden Pächters.
Schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus.

3. Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Vereinsvorstand entsprechend der Satzung, sowie Beschlüssen (Warteliste).
Gibt es keinen Parzellenanwärter, so hat auch der abgebende Pächter ein Vorschlagsrecht.

4. Für den Abschluss des Kaufvertrages sind nur die vom Vorstand zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. In jedem Falle muss vom Vorstand eine Bestätigungen der Kaufverträge erfolgen.

XII. Verstöße

1. Verstöße gegen die Gartenordnung werden nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich abgemahnt.
Zur Beseitigung von Sachverstößen werden Fristen gesetzt.
2. Fortgesetzte Verstöße können, im Rahmen der ausschließlichen Aufzählung des §9(1) Pkt. 1 BkleinG, wegen vertragswidrigen Verhaltens, zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

XIII. Schlußbestimmungen

Die vorliegende Fassung der Gartenordnung des Kleingartenvereins „Am Schwanenhals“ Barth e.V. tritt am 01.05.2011 mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ist somit die zurzeit gültige Fassung.

Anlage 1

Bauordnung

Kleingärtnerverein „Am Schwanenhals“ Barth e.V.

Grundlage für die Bauordnung des Vereins sind die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG), sowie wenn anwendbar, das öffentliche Baurecht - Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LbauMV).

1. Vor dem 03.10.1990 errichtete Baulichkeiten haben Bestandesschutz.(II/1.GO)
2. Die Errichtung, Erweiterung sowie Umbau einer Gartenlaube bedarf grundsätzlich eines Bauantrages an den Vereinsvorstand und dessen Befürwortung. Grundlage dafür ist das Bauzustimmungsverfahren.
3. Grundsätzlich darf nur 1 Baukörper im Garten vorhanden sein.
Zusatzbauten, wie Toiletten, gemauerte Kompost- und Dungbehälter sind unzulässig.
4. Lauben sind in einfacher Ausführung mit höchstens 24m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, zulässig. Sie darf nach Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Die maximale Höhe beträgt 3m.
5. Als Standort für Lauben gilt in der Anlage:
 - Reihe Gartennr. 1 -24 Zaun mit der Vorderfront zum Hauptweg
 - Reihe Gartennr. 25 -40 Einordnung in die bestehenden Lauben
 - Reihe Gartennr. 41 -57 Zaun Koppel mit der Vorderfront zum Hauptweg

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

6. Anbauten an Lauben sind nur gestattet, wenn sie Typengerecht sind und den im Pkt.4, BauO genannten Größen entsprechen.
7. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie überdachte Freisitze, Planschbecken, Gewächshäuser, Feuchtbiotope, Teiche, stationäre Grill- Kaminplätze, bedürfen ebenfalls der Antragstellung des Pächters an den Vorstand und dessen Zustimmung.
Größe und Ausführung der Baumaßnahmen sind anzugeben.
8. Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- u. Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern, u.a.m. bis zu einer Höhe von 2,20m gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze beträgt 1 -1,5m.

Eine Unterschreitung des Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes.

9. Die Errichtung von Garagen, festen Feuerstätten mit Schornstein sowie eine Unterkellerung bzw. Teilunterkellerung, ist nicht gestattet.
Für die Errichtung von Außenantennen ist die schriftliche Zustimmung des Vorstandes einzuholen und die jeweils gültigen Vorschriften einzuhalten.
10. Kleingewächshäuser können mit einer max. Grundfläche von 12m² errichtet werden wenn sie der kleingärtnerischen Nutzung dienen.
Der Grenzabstand muss mindestens 1m, die Höhe darf nicht mehr als 2,5m betragen.
11. Die Anlage von Teichen bzw. Feuchtbiotopen ist nur als Zier- und Pflanzbecken mit einer Tiefe bis 1,20m und einer Grundfläche bis 15m² zulässig.
12. Massive Bebauungen, wie Einfriedungen usw. aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig.
13. Die Genehmigung für die Errichtung von Abwassersammelgruben oder Kleinkläranlagen kann nur durch die untere Wasserbehörde der betreffenden Verwaltung erteilt werden. Vor einer Beantragung ist in jedem Falle der Vereinsvorstand zu konsultieren.
14. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu halten.

Bei Verstößen gegen die Bauordnung des Vereins unter dem Gesichtspunkt des vertragswidrigen Gebrauchs, hat der Verein einen Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch gemäß § 550 BGB.

In jedem Fall erfolgt vorher eine Abmahnung durch den Vorstand mit der deutlichen Aufforderung den vertragswidrigen Gebrauch zu unterlassen und den Zustand entsprechend des Vertrages wieder herzustellen.

Anlage 2**Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände**

	Reihen- entfernung	Abstand in d. Reihe	Mindestentfernung von der Grenze (verbindlich)
Apfel			
Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm, Viertelstamm 80 cm	3,50 -4,00 m Einzelbaum	2,50 -3,00 m	2,00 m 3,00 m
Birne			
Niederstämme bis 60 cm Viertelstamm 80 cm	3,00 -4,00 m Einzelbaum	3,00 -4,00 m	3,00 m 3,00 m
Quitte	3,00 -4,00 m	2,50 -3,00 m	2,00 m
Sauerkirsche			
Niederstamm 60 cm	4,00 m	4,00 -5,00 m	2,00 m
Pflaume			
Niederstamm 60 cm	3,50 -4,00 m	3,50 -4,00 m	2,00 m
Pfirsich/Aprikose			
Niederstamm 60 cm	3,50 -4,00 m	3,00 m	2,00 m
Süßkirsche	Einzelbaum		4,00 m
Heckenform, schlanke Spindeln, u.a. kleinkron. Formen			2,00 m
Schw. Johannisbeere			
Büsche u. Stämmchen	2,50 m	1,50 -2,00 m	1,25 m
Johannisbeere, rot u. weiß			
Büsche u. Stämmchen	2,00 m	1,00 -1,25 m	1,00 m
Stachelbeere			
Büsche u. Stämmchen	2,00 m	1,00 -1,25 m	1,00 m
Himbeeren u. Brombeeren			
Spaliererziehung			
Himbeeren	1,50 m	0,40 -0,50 m	0,75 m
Brombeeren rankend	2,00 m	2,00 m	1,00 m
aufrechtstehend	1,50 m	1,00 m	0,75 m
Ziergehölze u. Hecken	mindestens	mindestens	1,00 m